

VERGABEVERFAHREN: DIE WICHTIGSTEN SCHRITTE IN DER VORPHASE

VORBEREITUNG EINER AUSSCHREIBUNG IM VERGABERECHT

Eine erfolgreiche Vergabe beginnt lange vor der eigentlichen Ausschreibung. Eine sorgfältige Vorbereitung ist entscheidend, um rechtssicher, wirtschaftlich und praktikabel einzukaufen. Das Bundesvergabegesetz 2018 (BVerG 2018) legt großen Wert auf diese Vorphase, denn viele Fehler im Vergabeverfahren haben ihren Ursprung bereits hier. Dieser Beitrag zeigt die wichtigsten Schritte verständlich und praxisnah auf.

VON MAG.^A ALISSIA SARAH WOLF (TIROLER GEMEINDEVERBAND) & MAG.^A MAGDALENA RALSER (HEID & PARTNER)

Bedarfsermittlung und Marktanalyse

Am Beginn jeder Ausschreibung steht die Frage nach dem tatsächlichen Bedarf. Gemeinden sollten genau prüfen, welche Leistung wirklich benötigt wird, in welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt. Beispiel: Braucht die Gemeinde einen neuen Mähtraktor oder einen Gärtner? Dabei ist auch zu überlegen, ob der Bedarf intern abgedeckt werden kann (z. B. durch Bauhofmitarbeiter) oder ob eine externe Vergabe notwendig ist. Hier hilft es, die betroffenen Abteilungen einzubinden und realistische Mengen zu schätzen.

Eng damit verbunden ist die Erkundung des Marktes (§ 24 BVerG 2018). Sie dient dazu festzustellen, welche Unternehmen die gewünschte Leistung überhaupt anbieten können und welche Lösungen am Markt üblich sind. Sie hilft, realistische Anforderungen zu formulieren und den Auftragswert korrekt zu schätzen. Eine Markterkundung kann etwa durch

Internetrecherche, frühere Vergaben oder unverbindliche Gespräche erfolgen. Wichtig ist, dass dabei keine einzelnen Unternehmen bevorzugt werden.

Dazu gehört insbesondere:

- **Gleichbehandlung:** Alle potenziellen Bieter müssen später denselben Wissensstand haben.
- **Transparenz:** Ergebnisse der Markterkundung müssen im Vergabeverfahren offengelegt werden – auch Beiträge der Unternehmen (VwGH 1.3.2022, Ra 2019/04/0139-3).
- **Keine Wettbewerbsverzerrung:** Informationen dürfen nicht einseitig genutzt werden, um einzelne Anbieter zu bevorzugen.

Erstellung der Leistungsbeschreibung

Die Leistungsbeschreibung (§§ 103 ff BVerG 2018) ist das Herzstück jeder Ausschreibung. Sie legt fest, was genau beschafft werden soll. Sie muss so präzise sein, dass alle Bieter genau verstehen, was gefordert ist, ohne

jemanden zu bevorzugen oder auszuschließen. Es gibt zwei Möglichkeiten:

Eine konstruktive Leistungsbeschreibung zeichnet sich dadurch aus, dass die vom Auftraggeber benötigten Leistungen vollständig, eindeutig und ohne Interpretationsspielraum beschrieben werden müssen, sodass sämtliche Bieter dieselben Voraussetzungen für die Erstellung ihres Angebots vorfinden. Dazu gehören detaillierte technische Spezifikationen wie etwa konkrete Materialien, Ausführungsverfahren, Maße, Mengenangaben sowie Qualitätsanforderungen, die den Bietern eine präzise Kalkulation ermöglichen, ohne dass eigene Planungsleistungen erforderlich wären.

In der Regel erfolgt die Darstellung der Leistungen in Form eines Leistungsverzeichnisses, das eine positionswise strukturierte Auflistung aller Teilleistungen mit Mengen, Einheiten und Beschreibungstexten enthält und damit die Grundlage für einen trans-



FOTO // STOCK.ADOBE.COM

der Zusatz „oder gleichwertig“ vorzusehen, um die Wettbewerbsfreiheit zu gewährleisten. Insgesamt muss die konstruktive Leistungsbeschreibung präzise, widerspruchsfrei und transparent sein, damit sie sowohl eine faire Vergleichbarkeit der Angebote ermöglicht als auch den Vorgaben des Bundesvergabegesetzes hinsichtlich Objektivität und Gleichbehandlung entspricht.

Festlegung von Eignungs-, Auswahl- und Zuschlagskriterien

Ein weiterer zentraler Schritt ist die Festlegung der Eignungs-, Auswahl- und Zuschlagskriterien. Diese müssen bereits vor der Ausschreibung klar definiert werden.

Eignungskriterien betreffen das Unternehmen selbst. Sie sollen sicherstellen, dass nur solche Bieter den Zuschlag erhalten können, die:

- **befugt** (z. B. Gewerbeberechtigung),
- **leistungsfähig** (z. B. Umsatz, qualifiziertes Personal, Referenzen) und
- **zuverlässig** (z. B. keine strafrechtlichen Verurteilungen, Steuer- und Sozialversicherungsbeiträge immer bezahlt) sind.

Sie gelten als „KO-Kriterien“, die nur ganz oder gar nicht erfüllt werden können – werden sie nicht erfüllt, führt dies zwingend zum Ausscheiden des Angebots / Teilnahmeantrags. Sie müssen im Vorfeld klar und verhältnismäßig festgelegt werden.

Auswahlkriterien (nur für zweistufige Vergabeverfahren erforderlich) sind unternehmensbezogene, objektive und nicht diskriminierende Bewertungskri-

parenten und objektiven Preiswettbewerb bildet.

Ergänzend kann die Leistungsbeschreibung durch Pläne, Zeichnungen, Modelle oder Muster vervollständigt werden, sofern dies zur eindeutigen Darstellung des Leistungsumfanges erforderlich ist.

Bei der funktionalen Leistungsbeschreibung wird die Leistung als Aufgabenstellung durch Festlegung von Leistungs- oder Funktionsanforderungen, also das Ziel der Ausschreibung, beschrieben (z. B. „wöchentlich gemähte Grünanlagen der Gemeinde durch einen Gärtner“). Die technischen Spezifikationen haben das Leistungsziel so hinreichend genau und neutral zu beschreiben, dass alle für die Erstellung des Angebotes maßgebenden Bedingungen und Umstände erkennbar sind. Aus der Beschreibung der Leistung müssen sowohl der Zweck der fertigen Leistung als auch die an die Leistung gestellten Anforderungen in technischer, wirtschaft-

licher, gestalterischer und funktionsbedingter Hinsicht so weit erkennbar sein, dass die Vergleichbarkeit der Angebote im Hinblick auf die vom öffentlichen Auftraggeber vorgegebenen Leistungs- oder Funktionsanforderungen gewährleistet ist. Leistungs- und Funktionsanforderungen müssen so ausreichend präzisiert werden, dass sie den Bewerbern und Bietern eine klare Vorstellung über den Auftragsgegenstand vermitteln und dem öffentlichen Auftraggeber die Vergabe des Auftrages ermöglichen. Eine funktionale Leistungsbeschreibung hat technische Spezifikationen zu enthalten und ist erforderlichenfalls durch Pläne, Zeichnungen, Modelle, Proben, Muster und dergleichen zu ergänzen.

Von zentraler Bedeutung ist zudem, dass die Leistungsbeschreibung neutral und diskriminierungsfrei ausgestaltet ist. Produkt- oder herstellerbezogene Vorgaben dürfen grundsätzlich nicht enthalten sein, es sei denn, sie sind ausnahmsweise unverzichtbar; in diesem Fall ist stets

terien, die der öffentliche Auftraggeber bereits in der Bekanntmachung bzw. den Teilnahmeunterlagen festlegt. In zweistufigen Vergabeverfahren (z. B. Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung) dienen sie dazu, innerhalb der grundsätzlich geeigneten Bewerber jene auszuwählen (Anzahl muss im Vorfeld festgelegt werden), die für die nächste Stufe am besten qualifiziert sind. Im Unterschied zu Eignungskriterien ermöglichen sie eine abgestufte Beurteilung, da sie nicht nur erfüllt oder nicht erfüllt werden, sondern in ihrer Qualität messbar variieren können. Auswahlkriterien müssen stets sachlich gerechtfertigt, verhältnismäßig und eng auf den Auftragsgegenstand bezogen sein.

Zuschlagskriterien sind angebotsbezogene Kriterien, anhand derer der öffentliche Auftraggeber das wirtschaftlich günstigste Angebot ermit-

telt. Sie bewerten ausschließlich den Inhalt und die Qualität des Angebots, nicht jedoch die Eigenschaften des Bieters selbst, was sie deutlich von Eignungs- und Auswahlkriterien unterscheidet. Bei bestimmten Beschaffungen sind qualitätsbezogene Aspekte zu berücksichtigen, dies betrifft insbesondere unmittelbar personenbezogene besondere Dienstleistungen im Gesundheits- und Sozialbereich sowie bestimmte Verkehrsdienste, bei denen entsprechende Qualitätsanforderungen ausdrücklich in der Leistungsbeschreibung, den technischen Spezifikationen, den Eignungs- oder Zuschlagskriterien oder in den Ausführungsbedingungen festzulegen sind.

Vor diesem Hintergrund kommt der sachgerechten Ausgestaltung der Zuschlagskriterien besondere Bedeutung zu. Sie müssen stets einen

unmittelbaren Bezug zum Auftragsgegenstand aufweisen und können sowohl qualitative als auch wirtschaftliche Aspekte umfassen, etwa die Qualität der Leistung, ihren technischen Wert, ihre Zweckmäßigkeit, Umweltaspekte, Betriebskosten, den Kundendienst oder relevante Liefer- und Ausführungsfristen. Auch nicht rein wirtschaftliche Elemente wie ästhetische oder ökologische Kriterien sind zulässig, sofern sie sachlich gerechtfertigt und auftragsbezogen sind. Unzulässig sind hingegen unternehmensbezogene Kriterien – wie etwa die Anzahl der Mitarbeiter oder das Vorliegen von Referenzprojekten –, da diese ausschließlich im Rahmen der Eignungs- oder Auswahlprüfung berücksichtigt werden dürfen. Ebenso unzulässig ist jede Form der Doppelverwertung, also die erneute Bewertung eines bereits an anderer Stelle geprüften Kriteriums. ●

**Beratung, Planung und Hilfe bei der Realisierung aus einer Hand.
Die „tragwerk zt gmbh“ ist ihr verlässlicher Partner.**

**UNSERE LEISTUNGEN &
SCHWERPUNKTE**

- Gesamtplanung für Infrastrukturbauten
- Örtliche Bauaufsicht im Tiefbau
- Brückenprüfungen für Gemeinden
- Gewerbebauten (Bauhof, Lagerhalle, ...)



**tragwerk
zt gmbh**
statik & mehr

Beispiel für Gesamtplanung (Entwurf, Einreichung, Ausschreibung, Detailplanung, örtliche Bauaufsicht, Abrechnung) im Tiefbau: Radweg- und Fußgängerbrücke über die B 197 Arlbergstraße – Gemeinde St. Anton am Arlberg

tragwerk zt gmbh +43 5442 21402
Hinterfeldweg 8 office@tragwerk.tirol
6511 Zams www.tragwerk.tirol

